

# Recht ohne Risiko

**PROZESSFINANZIERUNG** Recht haben ist gratis, Recht bekommen nicht. Aufgrund des hohen Kostenrisikos müssen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen manchmal davon absehen, ihr Recht gerichtlich durchzusetzen. Das ist ärgerlich. Einen möglichen Ausweg bietet die Prozessfinanzierung durch Dritte.

TEXT PASCALE GOLA

**K**ostenvorschüsse an die Gerichte, Entschädigungen an die Gegenpartei für deren Anwaltskosten, die eigenen Anwaltskosten, keine unentgeltliche Rechtspflege – all dies sind Faktoren, die ein Unternehmen von der gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche abhalten können. Ärgerlich ist dies insbesondere dann, wenn die rechtliche Beurteilung positiv ausfällt und in der Sache gute Prozesschancen bestünden. Bieten hier private Prozessfinanzierungen durch Dritte eine Option?

## ZULÄSSIGKEIT UND KONSTELLATIONEN

Die Prozessfinanzierung durch Dritte ist in anderen Ländern (z. B. Deutschland, England) schon seit längerem anerkannt und wird häufig eingesetzt. In der Schweiz hat das Bundesgericht erst im Jahr 2005 entschieden, dass Prozessfinanzierungen zulässig sind (BGE 131 I 223), weil weder gegen die Unabhängigkeit des Anwaltes, das Interessenskonfliktverbot noch das Anwaltsgeheimnis verstossen werde. Essentiell für diese Beurteilung war und ist, dass die Prozessfinanzierung nicht vom Anwalt selbst, sondern von einem Dritten erbracht wird. Der Finanzierungsvertrag wird nur zwischen dem Klienten und dem Dritten abgeschlossen. Der vom Klienten gewählte Anwalt ist grundsätzlich nicht an Weisungen des Finanziers gebunden. Nur bei ganz wichtigen Entscheiden, wie z. B. beim Abschluss von Vergleichen oder der Ergreifung von Rechtsmitteln, bedingt sich der Finanzier Mitsprache aus.

Am 22. Januar 2015 hat das Bundesgericht die Zulässigkeit von Prozessfinanzierungen nochmals bestätigt (Urteil 2C\_814/2014). Es hat festgehalten, dass es zu den Aufgaben eines Anwaltes gehört, den Klienten auf die Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen und ihn beim Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages zu beraten und zu vertreten.



Foto: zVg

## ZU ERFÜLLENDE VORAUSSETZUNGEN

Seit 2005 sind die von Dritten finanzierten Prozesse häufiger geworden. Dies betrifft nicht nur Prozesse vor staatlichen Gerichten, sondern auch vor Schiedsgerichten. Entsprechend hat sich das Geschäft des Prozessfinanziers ausgeweitet. In der Schweiz sind massgeblich zwei private Anbieter tätig. Damit eine Prozessfinanzierung zustande kommt, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

Es handelt sich immer um sogenannte Aktivprozesse respektive um die Finanzierung der Seite des Klägers. Finanziert werden alle Gebiete des Zivilrechts, solange es sich um einen Anspruch auf Geldzahlung handelt. Damit eine Finanzierung Sinn macht, muss ein gewisser Streitwert erreicht sein. Selbstverständlich werden die Prozesschancen sowie die Kostenproportionalität eingehend geprüft. Nur wenn diese Prüfung positiv ausfällt, kommt eine Finanzierung in Frage. Auch die Erfahrung und Qualität des vom Klienten ausgewählten Anwaltes spielt eine Rolle.

Die Überprüfung durch einen Finanzier kann dem Klienten einen wertvollen, externen Hinweis auf seine Aussichten und Risiken im Prozess geben. Zu guter Letzt ist auch von Relevanz, ob die Gegenseite solvent ist und die Vollstreckung eines positiven Urteils möglich wäre. Hier spielt auch eine Rolle, wo

die beklagte Partei ihren Sitz hat. In gewissen Ländern ist eine Vollstreckung von vornherein mit grossen Schwierigkeiten behaftet.

## FINANZIELLE AUSGESTALTUNG

Kommt eine Finanzierung zustande, trägt der Finanzier in jedem Fall sämtliche Kosten des Prozesses namentlich die Gerichtskosten, die eigenen Anwaltskosten und bei Unterliegen auch die Entschädigung für die Anwaltskosten der Gegenseite. Dafür bedingt sich der Finanzier für den Fall des Obsiegens eine Beteiligung am Netto-Prozessgewinn aus. Diese Beteiligung liegt erfahrungsgemäss bei rund 30 bis 35 Prozent.

## EINE PRÜFENSWERTE OPTION

Ein Gerichtsverfahren bindet bei einem Unternehmen auf längere Zeit substanzielle Gelder oder bedingt hohe Rückstellungen. Dies kann auch bei solventen Unternehmen zu Problemen führen. Deshalb kann die Finanzierung eines Aktivprozesses durch einen Dritten eine wünschens- und prüfenswerte Option sein, selbst wenn im Falle des Prozessgewinns ein beträchtlicher prozentualer Betrag abzugeben ist.

## DIE AUTORIN



Pascale Gola, LL.M., ist Partnerin bei der Wirtschaftskanzlei Ruoss Vögele in Zürich. Sie berät Unternehmen in den Bereichen Gesellschafts-, Handels-, Arbeits- und Immaterialgüterrecht. Häufig

ist sie prozessierend tätig und amtiert auch als Schiedsrichterin in internationalen Schiedsverfahren.

gola@ruossvoegele.ch  
www.ruossvoegele.ch